

Bundeskoordinatorentag
Berlin, 09.11.2017

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Rechtsanwalt Guido Meyer, Düsseldorf/Essen

Inhaltsübersicht

- A. Aktuelle Rechtsprechung
- B. Zur Definition einiger Begriffe

Inhaltsübersicht

A. Aktuelle Rechtsprechung

B. Zur Definition einiger Begriffe

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014 – 8 U 179/12

OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015 -1 U 245/13

OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 – 3 U 97/16

OLG Oldenburg, Urt. vom 28.02.2017 – 2 U 89/16

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014 – 8 U 179/12

OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015 -1 U 245/13

OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 – 3 U 97/16

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014 – 8 U 179/12

- (Nachlaufende) Verkehrssicherungspflichten
- Gesamtschuldnerausgleich zwischen mehreren Verantwortlichen nach § 426 Abs.1 BGB
- Voraussetzungen des Haftungsausschlusses nach § 106 Abs. 3 SGB VIII

A. Aktuelle Rechtsprechung

Exkurs: Anspruchsvoraussetzungen bei Haftung

Vertragliche Haftung

Pflichtverletzung

Verschulden

Schaden

Kausalität

Deliktische Haftung

§ 823 Abs. 1 BGB

Schutzgutverletzung

Verschulden

Schaden

Kausalität

§ 823 Abs. 2 BGB

Schutzgesetzverletzung

Verschulden

Schaden

Kausalität
(Anscheinsbeweis)

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014 – 8 U 179/12

- SiGeKo ist nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn
- Der Bauherr haftet daher nicht für etwaige Fehler des SiGeKo gegenüber Dritten nach § 278 BGB

A. Aktuelle Rechtsprechung

Exkurs: Anspruchsvoraussetzungen bei Haftung

Vertragliche Haftung

Pflichtverletzung

Verschulden

Schaden

Kausalität

Deliktische Haftung

§ 823 Abs. 1 BGB

Schutzgutverletzung

Verschulden

Schaden

Kausalität

§ 823 Abs. 2 BGB

Schutzgesetzverletzung

Verschulden

Schaden

Kausalität
(Anscheinsbeweis)

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014 – 8 U 179/12

- Vertragliche oder vertragsähnliche Haftung (-)
- Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB (-)
 - BaustellV ist zwar **Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB** (so schon OLG Celle, Urt. vom 03.03.2004 – 9 U 208/03), aber...
 - Geschädigte war **hier nicht in den Schutzbereich der Norm einbezogen**, da die BaustellV dem Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer dient und ...
 - ... **nicht dem Schutz der Vermögensinteressen des** einzelnen auf der Baustelle tätigen **Unternehmens**.

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014 – 8 U 179/12

OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015 -1 U 245/13

OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 – 3 U 97/16

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015 -1 U 245/13

- Umfang der Verkehrssicherungspflichten mehrerer Beteiligter
- Begründung von Verkehrssicherungspflichten durch die Eröffnung von Gefahrenquellen

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015 -1 U 245/13

- Dem **bauüberwachender Architekt** obliegen **eigene Koordinationspflichten**.
- Im Rahmen dieser Koordinationspflicht ist der bauüberwachende Architekt gehalten, den SiGeKo auf Änderungen im Bauablauf (hier: Austausch eines NU) **hinzuweisen**, ...
- ... um den SiGeKo mit den für seine Koordination erforderlichen Informationen zu versorgen.

(„Koordination der Koordination“, Meyer, agbau 02/2017, 40)

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015 -1 U 245/13

- Kausalität hinsichtlich der Haftung des bauüberwachenden Architekten: hier (-)
- Verletzung der Koordinationspflicht löst keinen sog. Anscheinsbeweis aus, denn...
- bei der Koordinationspflicht des Architekten handelt es sich nicht um eine primäre Verkehrssicherungspflicht.

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014 – 8 U 179/12

OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015 -1 U 245/13

OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 – 3 U 97/16

A. Aktuelle Rechtsprechung

Exkurs: Anspruchsvoraussetzungen bei Haftung

Vertragliche Haftung	Deliktische Haftung	
	§ 823 Abs. 1 BGB	§ 823 Abs. 2 BGB
Pflichtverletzung	Schutzgutverletzung	Schutzgesetzverletzung
Verschulden	Verschulden	Verschulden
Schaden	Schaden	Schaden
Kausalität	Kausalität	Kausalität (Anscheinsbeweis)

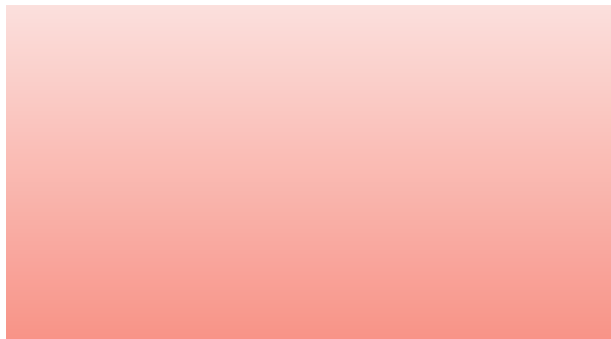
A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 – 3 U 97/16

- Für die **Bestimmung einer etwaigen Pflichtverletzung des SiGeKo** ist zu prüfen, „ob von diesem im Rahmen seiner Beauftragung das getan worden ist, was im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Vorgaben der BaustellV geeignet, angemessen und zumutbar war, um bestehende Gefahren tunlichst abzuwenden“.

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 – 3 U 97/16



Koordinatorenvertrag
Vorgaben der BaustellV
Anforderungen des Einzelfalls



Eignung
Angemessenheit
Zumutbarkeit

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 – 3 U 97/16

- Die Überwachungspflicht ist „grundsätzlich Aufgabe des bauleitenden Architekten“.
- Die Überwachungspflicht des bauleitenden Architekten erfasst auch die Überwachung gefährträchtiger Arbeiten.
- „Die Aufgabe des SiGeKo ist daher **auf die stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften beschränkt.**“

A. Aktuelle Rechtsprechung

Exkurs: Anspruchsvoraussetzungen bei Haftung

Vertragliche Haftung	Deliktische Haftung	
	§ 823 Abs. 1 BGB	§ 823 Abs. 2 BGB
Pflichtverletzung	Schutzgutverletzung	Schutzgesetzverletzung
Verschulden	Verschulden	Verschulden
Schaden	Schaden	Schaden
Kausalität	Kausalität	Kausalität (Anscheinsbeweis)

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 – 3 U 97/16

- Grundsätzlich trifft den Anspruchsteller die **Beweislast** für alle Anspruchsvoraussetzungen, also auch für die Kausalität.
- „Ob insoweit auf die vorliegende Konstellation die ... Grundsätze über den Anscheinsbeweis überhaupt Anwendung finden, kann dahinstehen“ ...
- „Jedenfalls wird ein solcher Anschein bereits durch den Nachweis der ernsthaften Möglichkeit eines anderweitigen Geschehensablaufes erschüttert.“

A. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 – 3 U 97/16

- D.h.: Die Frage, ob die Grundsätze des Anscheinsbeweises im Zusammenhang mit einer Haftung des SiGeKo grundsätzlich Anwendung finden können, ist im vorliegenden Fall vom Gericht offengelassen worden.

(Missverständlich m.E. insoweit *Kessler*, BauR 2017, 957: „Keine Beweiserleichterungen bei der Haftung des SiGeKo“.)

Inhaltsübersicht

A. Aktuelle Rechtsprechung

B. Zur Definition einiger Begriffe

B. Zur Definition einiger Begriffe

- „Unterweisung“
- „Anweisung“
- „Einweisung“
- „Hinweis“

B. Zur Definition einiger Begriffe

„Unterweisung“

- § 12 ArbSchG:

Pflicht des Arbeitgebers, die Beschäftigten „über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind“.

B. Zur Definition einiger Begriffe

„Unterweisung“

- § 4 DGUV Vorschrift 1:

Pflicht des Unternehmers, die Versicherten „über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 ArbSchG ... zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden“.

B. Zur Definition einiger Begriffe

„Unterweisung“

- Durch die Unterweisung sollen die Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und trainieren, um sich sicherheits- und gesundheitsgerecht bei ihrer Arbeit zu verhalten.

(Vgl. BAG, Urt. vom 11.01.2011 - 1 ABR 104/09, NZA 2011, 651)

B. Zur Definition einiger Begriffe

„Unterweisung“

- Eine ausreichende und angemessene Unterweisung **umfasst Anweisungen und Erläuterungen**, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich des Beschäftigten ausgerichtet sind. Sie muss sowohl über die bestehenden Gefährdungen als auch über die getroffenen bzw. einzuhaltenden Arbeitsschutzmaßnahmen informieren und so geartet sein, dass Arbeitsschutz im Betrieb wirksam wird.

(Kollmer/Klindt/Schucht, Arbeitsschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 12 Rn. 4)

B. Zur Definition einiger Begriffe

„Anweisung“

- Kein rechtlicher Begriff im (arbeitsschutz-)rechtlichen Sinn
- Allgemeinsprachlich eine **verbindliche** Äußerung, die mit dem Ziel der Folgeleistung erfolgt
- Wirksamkeit einer Anordnung setzt **Weisungsbefugnis** voraus
- (Im Rahmen der BaustellV hat sich der (dort nicht geregelte) Begriff der „Weisungen“ und „Weisungsbefugnisse“ durchgesetzt.)

B. Zur Definition einiger Begriffe

„Anweisung“

- Übernimmt der Arbeitnehmer eine gefährliche Arbeit in Kenntnis deren Gefährlichkeit, begründet dies **kein Mitverschulden (des Arbeitnehmers)**, wenn der damit einer Anordnung des weisungsbefugten Vorgesetzten entspricht.

(Instruktiv: OLG Koblenz, Urt. vom 22.05.2014 – 2 U 574/12, BeckRS 2014, 14961; so auch schon OLG Naumburg, Urt. vom 12.12.2007 – 6 U 200/06, VersR 2008, 704).

B. Zur Definition einiger Begriffe

„Einweisung“

- Nicht im ArbSchG (und insgesamt letztlich nicht gesetzlich) geregelt
- Teil der Unterweisung
- Die konkrete Ausgestaltung der Unterweisung geht aber über die bloße Einweisung hinaus.

B. Zur Definition einiger Begriffe

„Einweisung“

- **Verpflichtung des Koordinators zur „Einweisung“ der Arbeitnehmer in den SiGe-Plan?**
 - **Unmittelbare Verpflichtung aus der BaustellV?**
... wohl (-), arg. e contr. § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 BaustellV
(vgl. OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 – 3 U 97/16, NZBau 2017, 353)
 - **Bei ausdrücklicher vertraglicher Verpflichtung (+)**

B. Zur Definition einiger Begriffe

„Hinweis“

- Kein rechtlicher Begriff im (arbeitsschutz-)rechtlichen Sinn
- Allgemeinsprachlich der Empfehlung, Erläuterung, Informationsvermittlung verwandt, ohne den Anspruch auf verbindliche Folgeleistung

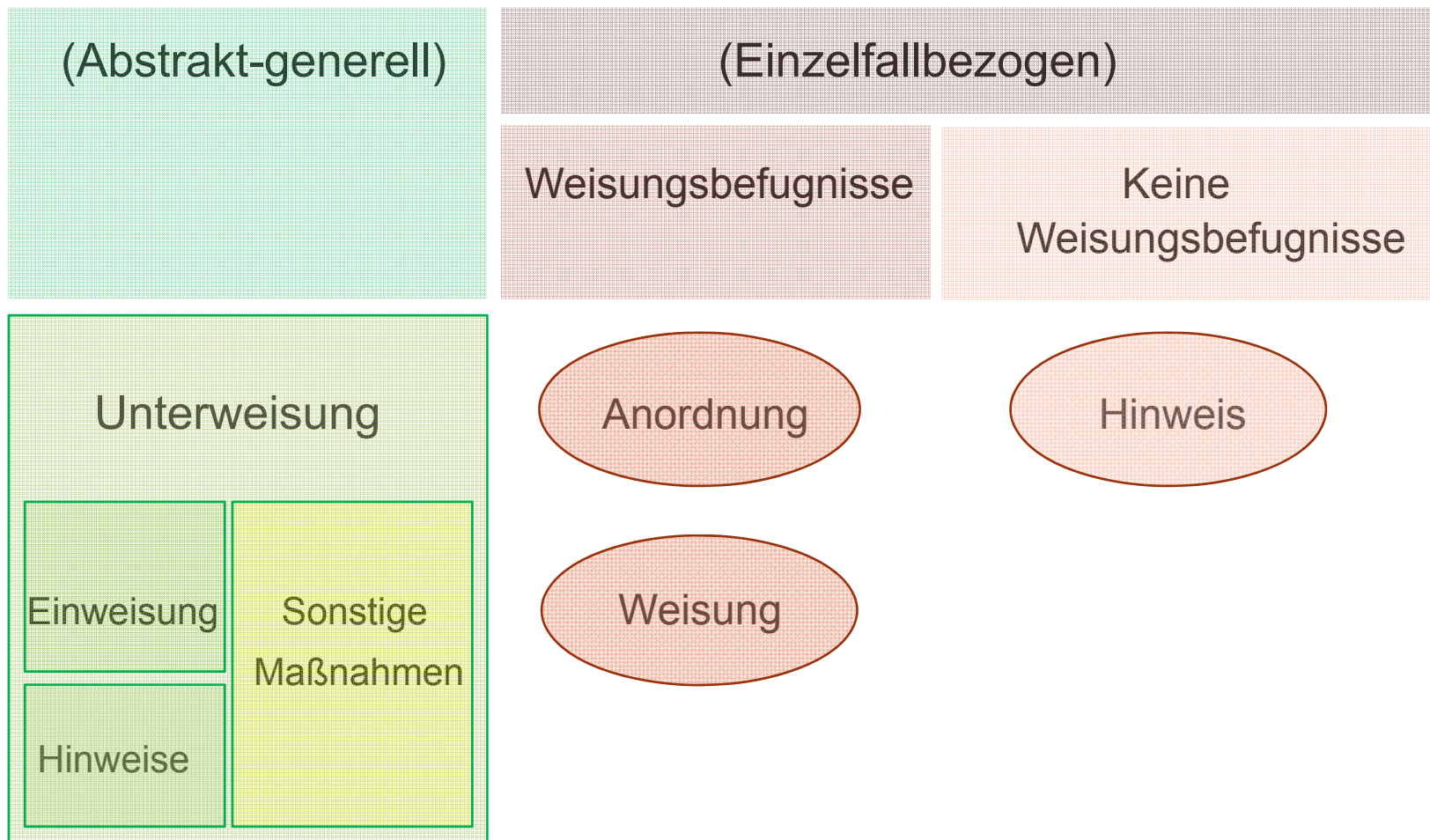
B. Zur Definition einiger Begriffe

„Hinweis“

- Erwähnung in §§ 5, 6 BaustellV, wonach „Hinweise“ des SiGeKo „zu berücksichtigen“ sind
- Nach h.M. kein Verweis auf (kraft Gesetzes vorhandene) Weisungsbefugnisse des SiGeKo, aber...
- Arbeitgeber, die den Hinweisen nicht folgen, handeln im Zweifel „vertragswidrig“.

(Kollmer, BaustellV, 2. Aufl. 2004, § 5 Rn. 59)

B. Zur Definition einzelner Begriffe



Weiterführende Literatur (zu A.)

- *Kessler*, Keine Haftungserleichterungen bei der Haftung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, BauR 2017, 957 f.
- *Meurer*, Die Haftung der am Bau Beteiligten bei Verletzung der Pflichten nach der Baustellenverordnung, DAB 3/2002, 49 ff, /4/2002, 51 ff.
- *Meyer*, Obergerichtliche Rechtsprechung zur Baustellenverordnung, BauR 2006, 597 ff.
- *Meyer*, Obergerichtliche Rechtsprechung zur Baustellenverordnung seit 2006, BauR 2015, 913 ff.
- *Meyer*, Die Koordination der Koordination, agbau 02/2017, 40 ff.
- *Steding/Meyer*, Rechtsfragen der SiGe-Koordination, in: Helmus/Rüggeberg, Praxis der SiGe-Koordination, 2003, S. 171 ff.